Promotionsordnung (Satzung) für den Erwerb des Grades „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) an der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 24. Mai 2023

Veröffentlichung vom 14. Juli 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 42)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Theologischen Fakultät vom 2. November 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Promotion

(1) Die Theologische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität gibt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Gelegenheit, die Fähigkeit zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen.

(2) Der Ph.D. kann im Anschluss an einen erfolgreich im In- oder Ausland absolvierten Master-Studiengang auf dem Feld religiöser, theologischer, ethischer oder verwandter religionsbezogener Studiengänge entsprechend dieser Promotionsordnung erworben werden.

(3) Aufgrund der Prüfungsleistungen verleiht die Theologische Fakultät den akademischen Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.).

§ 2
Prüfungsleistungen für die Promotion

Die Fähigkeit zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit wird durch eine schriftliche Prüfungsleistung (Dissertation, § 9) und eine mündliche Prüfungsleistung nachgewiesen. Die mündliche Prüfungsleistung kann unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Promotionsprüfungsausschusses (§12) wahlweise entweder in Form einer Disputation oder eines Rigorosums (§ 18) erbracht werden.

§ 3
Voraussetzungen für die Verleihung des Titels Ph.D.

(1) Ein Anspruch auf Durchführung eines Promotionsverfahrens zur Erlangung des „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) besteht nicht.

(2) Voraussetzung für die Verleihung des „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) ist das erfolgreiche Absolvieren des strukturierten, die Promotion begleitenden Programms „Religion, Ethics and Society“ sowie die Erbringung der Prüfungsleistungen für die Promotion nach § 2.

§ 4
Verfahrensschritte der Promotion

Das Promotionsverfahren gliedert sich in drei Verfahrensschritte:

1. Annahmeverfahren als Doktorandin oder als Doktorand
2. Promotionsprüfungsverfahren
3. Vollzug der Promotion.

§ 5
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist
   1. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung sowie
   2. der Nachweis eines mindestens mit der Note „gut“ (2,49) abgeschlossenen Master-Studiums nach § 1 Absatz 2, der durch das Abschlusszeugnis einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder durch ein gleichwertiges akademisches oder kirchliches Zeugnis erbracht wird. Der Promotionsprüfungsausschuss (§ 12) kann auf Antrag den erfolgreichen Abschluss eines im In- oder Ausland anders ausgerichteten Studiums als gleichwertig anerkennen.

(2) Von dem Erfordernis der Mindestnote nach Absatz 1 Nummer 2 kann in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Promotionsprüfungsausschuss (§ 12).

(3) Für Bewerberinnen und Bewerbern mit im Ausland erworbenen Abschlüssen gelten Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Gleichwertigkeit der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion wird unter Zugrundelegung der von der Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Im Übrigen gilt die Anerkennungssatzung der Christian-Albrechts-Universität.

§ 6
Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Das Recht zur Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden haben die hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren auch nach Erreichen der Altersgrenze, und, soweit sie an der Fakultät regelmäßig lehren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie die Habilitierten.

(2) Mit Vergabe des vorläufigen Themas wird zwischen Doktorandin oder Doktorand und betreuenden Personen eine schriftliche Vereinbarung über die Betreuung zur Anfertigung einer Dissertation und Begleitung im Rahmen des strukturierten Promotionsprogramms „Religion, Ethics and Society“ geschlossen und von beiden unterschrieben.

(3) Die Vereinbarung über die Betreuung zur Anfertigung einer Dissertation enthält
   1. das vorläufige Thema und gegebenenfalls Regelungen für themen-spezifische Qualifikationen,
   2. den angestrebten Doktorgrad,
   3. gegebenenfalls Ausführungen, aus denen zu ersehen ist, ob es sich um eine Dissertation handelt, die potenziell mehreren Fakultäten zuzuordnen ist (interfakultäre Promotion), sowie die Angabe, in welcher Fakultät der Christian-Albrechts-Universität die Promotion anzusiedeln ist,
   4. die Erklärung der Betreuenden, die Arbeit aktiv zu betreuen und regelmäßige bezüglich der im Rahmen des strukturierten Promotionsprogramms „Religion, Ethics and Society“ zu erbringenden Leistungen zu beraten,
   5. die Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, alle Betreuenden über Stand und Fortgang des Dissertationsvorhabens sowie die Teilnahme und erbrachten Leistungen im Rahmen des strukturierten Promotionsprogramms regelmäßig zu informieren,
   6. das Einverständnis der Doktorandin oder des Doktoranden darüber, dass ihre Daten zum Promotionsvorhaben und -verlauf im Graduiertenzentrum als der zentralen Erfassungsstelle für Promotionsdaten nach den Richtlinien des Datenschutzgesetzes gespeichert, für die Evaluation der Promotionsphase an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel durch die Christian- Albrechts-Universität zu Kiel verwendet sowie an die Landesregierung Schleswig-Holstein und das statistische Landes- und Bundesamt weitergegeben werden dürfen,

7. die Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die an der Christian- Albrechts-Universität geltenden Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis nach den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung kennt und sich verpflichtet, sie zu beachten, sowie zum Schutz vor Missbrauch die Erklärung der Doktorandinnen und Doktoranden, dass sie keine Vermittlungsagentur für Promotionen in Anspruch genommen hat.

(4) Die inhaltliche Ausgestaltung der Betreuung wird zwischen Betreuenden und Doktorandin beziehungsweise Doktorand im Einvernehmen geregelt, sollte jedoch zwei persönliche Gespräche jährlich nicht unterschreiten.

(5) Über die Annahme von Doktorandinnen beziehungsweise Doktoranden entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss (§ 12).

(6) Die Doktorandinnen und Doktoranden reichen die geschlossene Vereinbarung über die Betreuung zur Anfertigung einer Dissertation zusammen mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand beim Promotionsprüfungsausschuss ein. Gleichzeitig legen sie eine Erklärung vor, dass sie nicht bereits erfolglos eine Dissertation im selben oder einem verwandten Fachgebiet eingereicht haben. Wurde bereits erfolglos eine Dissertation in einem anderen Fachgebiet eingereicht, ist dies unter Angabe des Faches, der Universität und der Fakultät, bei der die Dissertation erfolglos eingereicht wurde, dem Promotionsprüfungsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss über die Annahme und bestätigt den Doktorandinnen und Doktoranden im Fall der Annahme an der Fakultät die Anerkennung dieser Vereinbarung schriftlich.

(7) Der Promotionsprüfungsausschuss prüft die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren, insbesondere den nachzuweisenden Abschluss. Bereits erfüllte Voraussetzungen werden mit der Annahme verbindlich bestätigt. Soweit Nachweise fehlen, setzt der Promotionsprüfungsausschuss eine angemessene Nachfrist für deren Beibringung. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Vereinbarung als nicht geschlossen, und die Fakultät ist berechtigt, die Annahme zu widerrufen.

(8) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die zum späteren Versagen der Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren führen. Die Annahme ist zu widerrufen, wenn entsprechende Gründe nachträglich bekannt werden.

(9) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion, sie begründet aber keinen Zulassungsanspruch.

(10) Betreuende sowie Doktorandin oder Doktorand sind berechtigt, das Betreuungsverhältnis jederzeit einvernehmlich, in begründeten Ausnahmefällen durch einseitige Erklärung gegenüber dem anderen Teil aufzulösen. Auflösungen sind dem Promotionsprüfungsausschuss unter Vorlage der Begründung unverzüglich anzuzeigen.

(11) Bleibt eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne inhaltliche Betreuung oder endet diese, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand dies zu vertreten hat, wird die Dekanin oder der Dekan vermittelnd tätig, ebenso wie in Konfliktfällen. Fällt die Betreuung aus Gründen aus, die die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, stellt der Promotionsprüfungsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die weitere Betreuung im Rahmen der Möglichkeiten der Fakultät sicher.

(12) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand mit dem Ziel der Erlangung des Grades „Ph.D.“ an der Theologischen Fakultät ist eine Bescheinigung über die Annahme für das strukturierte Promotionsprogramm „Religion, Ethics and Society“ beizufügen.

§ 7
Fast-Track-Promotion

(1) Eine Fast-Track-Promotion, in der das Masterstudium mit der ersten Phase der Promotion zeitlich zusammenfällt, ist möglich, wenn der dem Master-Studiengang nach § 1 Absatz 1 vorausgegangene Bachelor-Studiengang mit der Note „sehr gut“ (1,0 oder 1,3) abgeschlossen wurde und die Bewerberin oder der Bewerber ein Empfehlungsschreiben vorweisen können, in dem eine prüfungsberechtigte Person der Theologischen Fakultät gemäß § 6 Absatz 1, die die Betreuung der Dissertation zu übernehmen bereit ist, eine außerordentliche Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit bescheinigt.

(2) Ein Antrag auf eine Fast-Track Promotion ist im Laufe des ersten Studienjahres im Masterstudium schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Der Antrag auf Annahme beinhaltet:
   1. das Bachelorzeugnis, die Immatrikulationsbescheinigung des Masterstudienganges und das Empfehlungsschreiben gemäß Absatz 1 sowie
   2. die Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Absatz 2 und Absatz 3.

(3) Über den Antrag entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss (§ 12) durch schriftlichen Bescheid. Bei einer positiven Entscheidung für eine Fast-Track-Promotion wird der Bewerberin und dem Bewerber die Annahme als Doktorandin oder Doktorand schriftlich bestätigt.

(4) Spätestens am Ende des dritten Semesters des Masterstudiums erfolgt eine Evaluation durch die Betreuenden in Form eines einstündigen Kolloquiums. Gegenstand der Evaluation sind ein Exposé (äquivalent zur Masterarbeit) der Doktorandin oder des Doktoranden zum angestrebten Dissertationsvorhaben und der Arbeitsfortschritt im Masterstudium. Bei positiver Entscheidung wird die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erneut bestätigt. Anderenfalls wird die Annahme aufgehoben. Die Möglichkeit, das Masterstudium fortzusetzen, bleibt unberührt.

(5) Bei der Promotion mit Bachelorabschluss wird das Exposé gemäß Absatz 4 als Äquivalent zur Masterarbeit erstellt. Mit erfolgreichem Abschluss der Promotion wird auch der Master-Grad verliehen, sofern die Voraussetzungen des Absatz 6 erfüllt sind.

(6) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Prüfungsverfahrensordnung werden das Masterzeugnis und die Masterurkunde zusammen mit der Promotionsurkunde erst ausgehändigt, wenn alle Modulprüfungsleistungen nach den entsprechenden Fachprüfungsordnungen, alle Leistungen im Rahmen des strukturierten Promotionsprogrammes sowie alle Prüfungsleistungen der Promotion nach den §§ 2, 3, 9, 18 erfolgreich abgeschlossen wurden. Für die Verleihung des Doktorgrads gilt § 22 dieser Satzung.

§ 8
Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist in schriftlicher Form an die Dekanin oder an den Dekan zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
   1. die Dissertation (§ 9),
   2. die Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
   3. ein tabellarischer Lebenslauf,
   4. die Hochschulzugangsberechtigung oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
   5. Lehrveranstaltungsnachweise der besuchten Hochschulen,
   6. Zeugnisse über bereits abgelegte Prüfungen,
   7. eine Erklärung über eventuelle frühere Promotionsversuche,
   8. eine Erklärung, dass die Bewerberinnen oder Bewerber noch an keiner anderen Hochschule oder an keiner anderen Fakultät der CAU ein Promotionsvorhaben

endgültig nicht bestanden haben und ihnen noch kein akademischer Grad entzogen wurde,

9. eine Versicherung, dass die eingereichte Abhandlung keiner anderen Fakultät zum Zweck der Promotion vorgelegen hat oder vorliegt,
10. eine eidesstattliche Erklärung, dass die Arbeit selbstständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet worden sind,
11. eine Erklärung, dass die Arbeit den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis, wie sie von der Deutschen Forschungsgemeinschaft definiert worden sind, entspricht,
12. eine Erklärung darüber, ob der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zur mündlichen Prüfung widersprochen wird (siehe § 18 Absatz 6),
13. eine Bescheinigung des Dekanats der Theologischen Fakultät der CAU über die Annahme der Bewerberinnen und Bewerber für das strukturierte Promotionsprogramm „Religion, Ethics and Society“ sowie
14. ein Nachweis über die in diesem Rahmen erbrachten Leistungen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren kann zurückgezogen werden, solange die Dissertation nicht abgelehnt ist oder – im Falle ihrer Annahme – solange die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat.

§ 9
Inhalt und Form der Dissertation (Promotionsschrift)

(1) Die Dissertation (Promotionsschrift) muss ein Thema aus dem Gebiet der Theologie oder benachbarter religionsbezogener Gebiete zum Gegenstand haben, die Fähigkeit zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit belegen und einen besonderen Beitrag zur Forschung leisten.

(2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Der Promotionsprüfungsausschuss (§ 12) kann den Bewerberinnen und Bewerbern gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

(3) Die Dissertation muss ein Literaturverzeichnis enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber haben eidesstattlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig angefertigt worden ist, die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben und sämtliche dem Wortlaut oder dem Inhalt nach aus anderen Schriften übernommene Wendungen als solche eindeutig kenntlich gemacht worden sind. Mit Unterschrift erklären sich die Kandidatinnen und Kandidaten damit einverstanden, dass die elektronische Fassung für die Dauer des Promotionsverfahrens gespeichert und in anonymisierter Form einer Überprüfung auf Plagiate durch Anwendung einer Plagiatserkennungs-Software zugänglich gemacht werden darf.

(4) Die Dissertation ist in drei Exemplaren in Papierform (gebunden) sowie in elektronischer Form einzureichen. Für die Einhaltung von Auslegungs- und Begutachtungsfristen ist der Eingang der ausgedruckten Fassung der Dissertation maßgeblich.

§ 10
Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

(1) Über den Antrag der Bewerberinnen und Bewerber auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss (§ 12).

(2) Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 5 und § 6 nicht erfüllt sind. Bewerberinnen und Bewerbern der Fast-Track-Promotion (§ 7) ist die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren zu versagen, wenn sie nicht den erfolgreichen Abschluss aller im Masterstudium vorgesehenen Module sowie die der Masterarbeit äquivalente Prüfungsleistung (§ 7 Absatz 5) nachweisen können.

(3) Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn bereits zwei Promotionsverfahren erfolglos geblieben sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn an anderer Stelle gleichzeitig ein entsprechender Promotionsantrag gestellt oder wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren (§ 8) unvollständig und eine gesetzte Frist zur Vervollständigung ungenutzt verstrichen ist.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen. Wird die Zulassung versagt, so ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 11
Dauer des Promotionsprüfungsverfahrens

Für das Promotionsprüfungsverfahren ist ein Gesamtzeitraum von höchstens zwölf Monaten vorgesehen. Bei Rückgabe der Promotionsschrift zur Umarbeitung ist zusätzlich eine angemessene Verlängerungsfrist zu gewähren. Diese Frist ist aus triftigen Gründen (insbesondere Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit) verlängerbar.

§ 12
Promotionsprüfungsausschuss

(1) Der Promotionsprüfungsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren und über die Beurteilung der Promotionsschrift, setzt die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung ein und nimmt die anderen in dieser Satzung angegebenen Aufgaben wahr.

(2) Der Promotionsprüfungsausschuss besteht regelmäßig aus den hauptamtlich an der Theologischen Fakultät tätigen Habilitierten und Promovierten. Weitere nach § 14 bestellte Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation sind als zusätzliche Mitglieder zu laden. Den Vorsitz übernimmt die Dekanin oder der Dekan der Theologischen Fakultät. Im Falle eines direkten Betreuungsverhältnisses gibt die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz an eine Prodekanin oder einen Prodekan ab.

(3) Bei fakultätsübergreifenden Promotionen bestimmt der Promotionsprüfungsausschuss ein kooptiertes, stimmberechtigtes Mitglied des Promotionsprüfungsausschusses.

(4) Beratung und Beschlussfassung des Promotionsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

§ 13
Verfahrensregeln

(1) Der Promotionsprüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Die anwesenden Mitglieder sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet. Stimmenthaltungen in Prüfungsbewertungsentscheidungen sind nicht zulässig.

(3) Es wird offen abgestimmt.

(4) Über die Sitzungen des Promotionsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Bei Ablehnung einer Promotionsprüfungsleistung sind die tragenden Gründe anzugeben.

(5) Ablehnende Bescheide müssen schriftlich begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden.

(6) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens erhält die sich bewerbende Person Einsicht in die vollständigen zu ihrem Promotionsverfahren angelegten Akten. Nach § 88 Absatz 5 Landesverwaltungsgesetz können sich die Bewerberinnen und Bewerber auf ihre Kosten Auszüge und Abschriften erstellen lassen.

§ 14
Begutachtung der Dissertation (Promotionsschrift)

(1) Vor der Entscheidung über die Annahme und Benotung der Dissertation sind zwei Gutachten einzuholen. Falls aus sachlichen Gründen erforderlich, können weitere Gutachten eingeholt werden. Bei interdisziplinären Dissertationen ist stets ein drittes Gutachten einzuholen.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter, die vom Promotionsprüfungsausschuss bestellt werden, müssen für das Fach, dem die Dissertation zuzurechnen ist, ausgewiesen sein. Für fachübergreifende Dissertationen müssen Gutachten aus den betreffenden Fächern eingeholt werden. Mindestens ein Gutachten muss von einer hauptamtlichen Professorin oder einem hauptamtlichen Professor der Theologischen Fakultät erstellt werden.

(3) Die Gutachterinnen und Gutachter müssen von der Dissertation persönlich, unmittelbar und vollständig Kenntnis nehmen.

(4) Das Bewertungsergebnis jeder Begutachtung muss schriftlich so begründet werden, dass die Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung selbstverantwortlich entscheiden können.

(5) Die Gutachten sind innerhalb von sechs Monaten zu erstellen.

(6) Die Gutachten müssen Angaben über den Forschungsstand, Angaben über den Beitrag der Dissertation zur Forschung und eine Würdigung der Dissertation als Begründung für den Benotungsvorschlag enthalten.

(7) Die Gutachterinnen und Gutachter sprechen sich begründet für die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder deren Rückgabe zur Umarbeitung aus. Bei voneinander abweichenden Gutachten hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird ein weiteres Gutachten eingeholt, auf dessen Grundlage der Promotionsprüfungsausschuss entscheidet.

(8) Eine Dissertation, die zur Annahme vorgeschlagen wird, ist mit einer der folgenden Noten zu bewerten:
- summa cum laude (1,0 bis 1,5)
- magna cum laude (1,51 bis 2,5)
- cum laude (2,51 bis 3,5)
- rite (3,51 bis 4,0).

(9) Soll eine Dissertation mit der Note „summa cum laude" bewertet werden, ist für die Entscheidung immer zusätzlich zu den vorliegenden Gutachten ein weiteres, auswärtiges Gutachten einzuholen. Im Übrigen gilt § 17 Absatz 2 Satz 1.

(10) Wird die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorgeschlagen, so sollen die Gutachten eine Frist angeben, innerhalb derer die Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber die Dissertation erneut zur Prüfung einzureichen haben.

§ 15
Auslage

Die Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses erhalten durch Auslage Kenntnis von der Dissertation und den Gutachten. Über Beginn und Ende der Auslegung, die auf zwei Monate befristet ist, wird schriftlich informiert.

§16
Zusätzliche Stellungnahmen

(1) Die Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses können zusätzliche schriftliche Stellungnahmen abgeben. Geht eine solche Stellungnahme bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsprüfungsausschusses ein, werden die übrigen Mitglieder des Ausschusses informiert, und die Auslegungsfrist wird um zwei Wochen verlängert.

(2) Stimmen die Gutachten und schriftlichen Stellungnahmen in der Beurteilung der Dissertation nicht überein, so kann der Promotionsprüfungsausschuss ein weiteres Gutachten anfordern.

§ 17
Entscheidung über die Dissertation (Promotionsschrift)

(1) Aufgrund der vorliegenden Gutachten und schriftlichen Stellungnahmen entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss über die Annahme und die Benotung der Dissertation.

(2) Weichen die Gutachten voneinander ab und ergibt sich im Promotionsprüfungsausschuss Stimmengleichheit in der Frage der Beurteilung, muss ein letztes Gutachten eingeholt werden. Auf der Grundlage aller Gutachten stimmt der Promotionsprüfungsausschuss erneut ab. Ergibt sich wiederum eine Stimmengleichheit, gibt das angeforderte Letztgutachten den Ausschlag: Stimmt dieses mit einem der vorliegenden Gutachten überein, wird diese Beurteilung angenommen. Kommt das Letztgutachten zu einer von den vorliegenden Gutachten abweichenden Beurteilung, wird diese als entscheidende Tendenz im Rahmen der vorliegenden Gutachten verstanden.

(3) Der Promotionsprüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung die Dissertation zur Umarbeitung zurückgeben und dafür eine Frist setzen.

(4) Wird die Dissertation nicht angenommen oder die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht eingereicht, so ist das Promotionsprüfungsverfahren erfolglos beendet.

§ 18
Mündliche Prüfung

(1) Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen a. einem Rigorosum (§19) und b. einer Disputation mit fächerbezogener Vertiefung (§20).

(2) Die mündliche Prüfung findet in drei der folgenden Fächer statt:
   1. Altes Testament
   2. Neues Testament
   3. Kirchengeschichte
   4. Systematische Theologie
   5. Praktische Theologie
   6. Religionswissenschaft / Interkulturelle Theologie / Ökumene

   Das Fach, in dem die Dissertation geschrieben wurde, ist das Hauptfach und als solches gesetzt. Die übrigen beiden Fächer gelten als Nebenfächer. Dabei muss bei der Wahl der Prüfungsfächer Folgendes berücksichtigt werden: Es muss jeweils ein Fach aus den Gruppen Altes Testament — Neues Testament, Kirchengeschichte —Systematische Theologie und Praktische Theologie — Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie/Ökumene stammen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses setzt den Termin für die Prüfung fest. Die Bewerberin oder der Bewerber ist zum Termin mit einer mindestens zweiwöchigen Frist zu laden. Mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Ladefrist verkürzt werden. In der Ladung sind die Annahme der Dissertation und die voraussichtliche Zusammensetzung der Prüfungskommission (§ 19 Absatz 1 beziehungsweise § 20 Absatz 1) bekannt zu geben.

(4) Die mündliche Prüfung kann ganz oder teilweise in Präsenz, rechnergestützt in Präsenz oder mittels elektronischer Kommunikation als Fernprüfung durchgeführt werden. Wird die mündliche Prüfung rechnergestützt in Präsenz oder mittels elektronischer Kommunikation als Fernprüfung durch- geführt, gelten die §§ 30 ff. der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge – 2019 vom 13. Juni 2019 entsprechend.

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber trotz ordnungsgemäßer Ladung zum festgesetzten Prüfungstermin schuldhaft nicht erscheint.

War die Bewerberin oder der Bewerber ohne Verschulden verhindert, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die Gründe der Säumnis sind glaubhaft zu machen und schriftlich darzulegen.

§ 19
Durchführung und Beurteilung der mündlichen Prüfung Variante (a): Rigorosum

(1) Für die Durchführung des Rigorosums bestellt der Promotionsprüfungsausschuss unter Berücksichtigung möglicher Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten die Prüfungskommission, die für jede Fachprüfung in unterschiedlicher Zusammensetzung tagt. Dabei wird für jede Fachprüfung eine Fach-Prüfungskommission gebildet, die aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines das Protokoll führt, besteht, davon mindestens eines aus dem zu prüfenden Fach gemäß§ 18 Absatz 2. Die oder der Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses führt den Vorsitz beziehungsweise bestimmt eine Person zur Vertretung.

(2) Im Rahmen des Rigorosums zeigt die Doktorandin oder der Doktorand, dass sie beziehungsweise er ausgehend von einem zuvor abgesprochenen Spezialthema diskursfähig im jeweiligen Fachgebiet ist. Das Spezialthema muss mindestens sechs Wochen vor dem Termin des Prüfungsgespräches mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer verbindlich vereinbart und schriftlich festgehalten werden.

(3) Bei der mündlichen Prüfung sind Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Zulassung zur Promotion beantragt haben, als Auditorium zuzulassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung hierin widersprochen hat.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im Hauptfach bis zu einer Stunde, in den Nebenfächern jeweils bis zu einer halben Stunde.

(5) Über das Verfahren der Prüfung, die wesentlichen Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das jeweils von der Protokollantin oder vom Protokollanten, von der Prüferin oder vom Prüfer und von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(6) In jedem einzelnen Fach wird die Prüfungsleistung von der jeweiligen Fach-Prüfungskommission entweder mit einer Note nach § 14 Absatz 8 oder als „nicht genügend (= 5,0)“ bewertet. Stimmen dabei die Bewertungen nicht überein, so wird der arithmetische Mittelwert gerundet. Ergibt die Berechnung der Gesamtnote keinen ganzen Notenwert, so werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden gestrichen.

(7) Die Prüfungskommission stellt aufgrund der Ergebnisse in den einzelnen Fächern das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im Hauptfach und in den Nebenfächern jeweils mindestens „rite“ sind. Für die Benotung gilt § 14 Absatz 8 entsprechend. Sind die Leistungen in einem Fach nicht genügend, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(8) Wird bei einem Rigorosum eine Teilprüfung nicht bestanden, so kann die nicht bestandene Teilprüfung einmal wiederholt werden.

(9) Die Prüfungskommission bildet die Gesamtnote der mündlichen Prüfung nach § 14 Absatz 8 aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten nach Absatz 6; dabei wird die Note der Hauptfachprüfung zweifach gewichtet. Ergibt die Berechnung der Gesamtnote keinen ganzen Notenwert, so werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden gestrichen.

§ 20
Durchführung und Beurteilung der mündlichen Prüfung Variante (b): Disputation mit fächer- bezogener Vertiefung

(1) Für die Durchführung der Disputation mit fächerbezogener Vertiefung bestellt der Promotionsprüfungsausschuss unter Berücksichtigung möglicher Vorschläge der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden oder einer von ihr oder ihm

zur Vertretung bestimmten Person, den Vertreterinnen und Vertretern des Hauptfachs und der zu prüfenden Nebenfächer und einer Protokollantin oder eines Protokollanten.

(2) In der Disputation mit fächerbezogener Vertiefung zeigt die Doktorandin oder der Doktorand, dass sie oder er ausgehend von der Thematik der Dissertation theologisch diskursfähig in den jeweiligen Fachbereichen ist. Die Disputation mit fächerbezogener Vertiefung gliedert sich in zwei Teile.

1. Im ersten Teil stellt die Doktorandin oder der Doktorand in einem 20minütigen Referat die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation vor. Anschließend wird zunächst den Mitgliedern der Prüfungskommission und dann den Fakultätsangehörigen die Möglichkeit zu Rückfragen gegeben. Die oder der Vorsitzende moderiert und schränkt gegebenenfalls die Redezeit Anwesender ein.
2. Im zweiten Teil der Disputation wird den Vertreterinnen und Vertretern der Prüfungskommission die Gelegenheit zu vertiefenden Fragen aus dem jeweiligen Fachbereich gegeben. Die oder der Vorsitzende moderiert und schränkt gegebenenfalls die Redezeit der Fragenden ein.

(3) Die Dauer der Disputation mit fächerbezogener Vertiefung beträgt insgesamt maximal zwei Stunden. Dabei soll der zweite Teil etwa 60 Minuten umfassen.

(4) Die Disputation mit fächerbezogener Vertiefung ist grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der zweite Teil fakultätsöffentlich oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

(5) Über das Verfahren der Prüfung, die wesentlichen Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das jeweils von der Protokollantin oder dem Protokollanten, von der Prüferin oder dem Prüfer und von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(6) Nach Durchführung der Disputation mit fächerbezogener Vertiefung entscheidet die Prüfungskommission darüber, ob die mündliche Prüfung bestanden ist. Bei bestandener Prüfung benoten die Mitglieder der Prüfungskommission die mündliche Gesamtleistung ausgehend von ihrem jeweiligen Fachbereich mit einem der Bewertungsprädikate nach §14 Absatz 8.

(7) Die Prüfungskommission errechnet auf Grundlage der Einzelnoten die Gesamtleistung der mündlichen Prüfung, wobei die Disputation ein Drittel und die fächerbezogene Vertiefung mit zwei Dritteln zu gewichten sind. Ergibt die Berechnung der Gesamtnote keinen ganzen Notenwert, so werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden gestrichen.

(8) Stellt die Prüfungskommission fest, dass die mündliche Prüfung nicht bestanden wurde, so kann die Disputation mit fächerbezogener Vertiefung einmal wiederholt werden.

§ 21
Gesamtnote der Promotion

Die Prüfungskommission bildet die Gesamtnote nach § 14 Absatz 8 aus dem arithmetischen Mittel der Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung; dabei wird die Note der Dissertation zweifach gewichtet. Ergibt die Berechnung der Gesamtnote keinen ganzen Notenwert, so werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden gestrichen.

§ 22
Erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens und Wiederholung

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn eine der Prüfungsleistungen als endgültig nicht genügend bewertet worden ist.

(2) Ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet, so kann es nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Dissertation aus dem ersten Verfahren kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf das neue Verfahren angerechnet werden.

(4) Der Promotionsprüfungsausschuss bestimmt die Frist, nach der die Wiederholung frühestens möglich ist. Muss die mündliche Prüfung wiederholt werden, so bestimmt der Promotionsprüfungsausschuss die Frist, nach der die Wiederholung spätestens abgeschlossen sein muss.

§ 23
Veröffentlichung der Dissertation

(1) Ist die Prüfung bestanden, so haben die Bewerberinnen und Bewerber die Dissertation zu veröffentlichen. Die Erlaubnis zur Veröffentlichung erteilt die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit den Gutachtenden den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich. In den Gutachten formulierte Auflagen sind vor der Veröffentlichung umzusetzen.

(2) Wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung übernimmt, sind der Fakultät zwei Exemplare und zwei weitere Exemplare der Universitätsbibliothek abzuliefern.

(3) Das Erfordernis der Veröffentlichung ist auch erfüllt, wenn die Dissertation über die Universitätsbibliothek Kiel in allgemein zugänglichen elektronischen Medien verfügbar gemacht wird. Dabei sind die von den Verfasserinnen beziehungsweise Verfassern zu übergebenden Dateien nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek Kiel zu gestalten. Außerdem müssen der Fakultät zwei gebundene Exemplare abgeliefert werden.

(4) Die Ablieferung hat innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Erlaubnis zur Veröffentlichung zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so erlöschen alle durch das Promotionsverfahren bisher erworbenen Rechte. Die Dekanin oder der Dekan kann in besonderen Fällen auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers diese Frist verlängern.

§ 24
Vollzug der Promotion

(1) Nach Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Promotionsverfahren wird die Promotion unter Aushändigung einer Promotionsurkunde in einem angemessenen Rahmen vollzogen.

(2) Mit Vollzug der Promotion erwerben die Bewerberinnen und Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.).

(3) Die Dekanin oder der Dekan kann die Führung des Doktorgrades vor Erfüllung der Verpflichtungen nach § 23 Absatz 1 gestatten, wenn die Bewerberinnen und Bewerber einen Verlagsvertrag vorlegen, nach dem die Veröffentlichung der Dissertation in angemessener Zeit gesichert ist.

(4) Die Urkunde ist vom Tag der Ablieferung der Pflichtexemplare (§ 23 Absätze 2 und 3) zu datieren. In der Urkunde sind die Gutachterinnen und Gutachter, die Gesamtnote sowie das durchlaufene Promotionsprogramm „Religion, Ethics and Society“ zu nennen. Eine Ausfertigung der Urkunde ist zu den Fakultätsakten zu nehmen. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält auf Antrag eine Bescheinigung der Dekanin oder des Dekans über die Bewertung der Dissertation.

§ 25
Versagung und Entzug des Doktorgrades

(1) Der Promotionsprüfungsausschuss hat in schweren Fällen die Promotionsleistung für ungültig zu erklären, insbesondere, wenn sich vor Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand grob gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat. Bei leichten Verstößen entscheidet er nach Beratung im eigenen Ermessen über die Maßnahmen zur Ahndung des Verhaltens.

(2) Die Fakultät hat die Verleihung des Doktorgrades zu widerrufen, wenn sich nach Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass der Grad durch grobe Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erworben worden ist.

(3) Die Fakultät kann die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand in ihrer wissenschaftlichen Arbeit nach der Promotion grobe Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis begeht.

(4) Vor der Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 ist die Doktorandin oder der Doktorand zu hören. Zur Vorbereitung der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 werden in der Regel externe Gutachten angefordert.

(5) Ist die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, so sind alle diesbezüglichen Urkunden unverzüglich zurückzugeben.

§ 26
Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht eine Kandidatin beziehungsweise ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Bei Entscheidungen der oder des Promotionsprüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 kann die oder der Behindertenbeauftragte der Universität beteiligt werden.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 54 Absatz 3 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts- Universität zu Kiel mit Schreiben vom 24. Mai 2023 erteilt.

Kiel, den 24. Mai 2023

Prof. Dr. Christiane Zimmermann
Dekanin der Theologischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel